



Anlage 2 zur Organisationssatzung (§ 9(2)) für die Entwicklungsagentur der im Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg kooperierenden Kommunen (Anstalt des öffentlichen Rechts) i.d.F. vom: _____

Verwendung des Strukturfonds

Der Strukturfonds soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen zu stärken, die regionale Identität zu fördern, Bildung und Arbeitskräfte zu stärken und die Lebensqualität in der Region zu verbessern. Er soll mit Vorrang für Projekte und Maßnahmen eingesetzt werden, die zur Verbesserung/Stärkung der von beiden beteiligten Städten vorzuhaltenden Infrastruktureinrichtungen von Bedeutung für den Lebens- und Wirtschaftsraum dienen.

Der Verwaltungsrat kann grundsätzliche Schwerpunktthemen für die Verwendung der Strukturfondsmittel festsetzen.

Der Strukturfonds kann im Bedarfsfall auch zur Aufnahme von Fördermitteln Dritter bzw. zur Abwicklung von Förderprogrammen öffentlicher oder privater Einrichtungen eingesetzt werden.

Förderanträge können im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens ganzjährig bei der Geschäftsstelle der Entwicklungsagentur eingereicht werden. Dafür ist das Projektdatenblatt der Entwicklungsagentur zu verwenden.

Über die Bewilligung von Leitprojekten der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, AöR, entscheidet gem. § 6(3) Nr. 4 der Organisationssatzung abschließend der Verwaltungsrat.

Die Förderung aus dem Strukturfonds erfolgt in Form von Zuweisungen oder Zins-Zuschüssen zur anteiligen Projekt-Finanzierung. Über die Vergabebedingungen (u.a. maximale Höhe der Anteilsfinanzierung und der Eigenbeteiligung, Höchstförderung, Publizitätspflichten, Zweckbindungsfristen) entscheidet der Verwaltungsrat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Der Vorstand prüft die Projektanträge auf Vollständigkeit und Plausibilität und bewertet die Anträge nach einer Bewertungsmatrix. Als grundsätzlich förderfähig eingeschätzte Anträge werden dem Verwaltungsrat vorgestellt (1. Lesung: Vorstellung). In der folgenden Sitzung des Verwaltungsrates wird über die Leitprojektanträge entschieden. Als bewilligt gelten Anträge, die vom Verwaltungsrat mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. (2. Lesung: Bewilligung).

Zwischen der 1. und der 2. Lesung haben die Verwaltungsratsmitglieder i.S. § 104 GO in eigener Verantwortung die Beteiligung ihrer örtlich zuständigen politischen Gremien sicherzustellen und damit den Zustimmungsvorbehalt gem. § 6(3) Nr. 4 der Organisationssatzung zu berücksichtigen. Das Recht gemäß § 104 Gemeindeordnung bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

Die Verwaltung des gemeinsamen Strukturfonds obliegt der Geschäftsstelle.

Die durch die Förderung ausgelöste Zweckbindungsfrist für investitionsbezogene Leitprojekte beträgt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt.

Ablauf des Entscheidungsverfahrens für Leitprojekte der Entwicklungsagentur

